

An den Landrat

Glarus, 27. Oktober 2015

A. Änderung des Energiegesetzes
B. Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
(Umsetzung der Motion „Energiegesetz“)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landräte Fridolin Staub, Bilten, Martin Laupper, Näfels, und Thomas Tschudi, Näfels, reichten am 23. September 2013 die Motion „Energiegesetz“ ein (s. Beilage). Sie fordern darin eine Ergänzung zu Artikel 6 des Energiegesetzes (EnG) betreffend Abgabepflicht: Für neu installierte Anlagen, die Grund-, Oberflächenwasser oder Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke nutzen, soll eine jährliche Abgabe erhoben werden, sofern diese eine thermische Leistung von mehr als 1 Megawatt aufweisen. Der Landrat überwies die Motion an seiner Sitzung vom 23. April 2014 an den Regierungsrat.

2. Geltende gesetzliche Regelung

2.1. Bewilligungsgebühr

Anlagen zur Produktion von Elektrizität (ausgenommen Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 kW) oder Anlagen zur Nutzung von Wärmeenergie mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt sind gemäss Artikel 5 EnG bewilligungspflichtig. Die Bemessung der einmaligen Bewilligungsgebühr erfolgt in Abhängigkeit zur Leistung (Art. 5 Abs. 5 EnG) und richtet sich nach Artikel 26 der Verordnung zum Energiegesetz (EnV). Für Grundwasserwärmepumpen bzw. Kühlanlagen ist gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV) eine einmalige Gebühr von 6 Franken pro Minutenliter zu bezahlen, koordiniert mit der Gebühr nach dem Energiegesetz (Art. 15 Abs. 4 GSchV).

2.2. Jährliche Abgaben

Die jährliche Abgabe richtet sich nach Artikel 6 EnG. Von der Abgabepflicht sind lediglich Anlagen zur Produktion von elektrischer Energie (Art. 5 Abs. 1 EnG) mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt betroffen – bisher also nur Wasserkraftanlagen. Diese sind mit einer jährlichen Abgabe von 55 Prozent des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums als Wasserwerksteuer belegt (Art. 7 EnG). Zurzeit fällt für elf Wasserkraftwerke insgesamt eine jährliche Abgabe von etwa 5 bis 6 Millionen Franken an. Für die Kehrichtverbrennungsanlage entfällt die Abgabe gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 EnG.

Für die Erhebung einer periodischen Abgabe bei Anlagen mit thermischer Leistung (grosse Grundwasserwärmepumpen oder grosse Kühleinrichtungen für Industrieanlagen) fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage. Die Motionäre verlangen, dass für die Nutzung von Grundwasser, Oberflächenwasser oder der Umgebungswärme für Kühl- oder Wärmezwecke durch Anlagen mit einer thermischen Leistung von mehr als 1 Megawatt eine periodische Abgabe zu leisten ist.

3. Vergleich mit anderen Kantonen

In vielen anderen Kantonen wird eine jährliche Abgabe auf die Nutzung der Umgebungswärme erhoben (s. nachstehende Tabelle). Die Bemessungsgrundlage ist unterschiedlich; in allen aufgeführten Kantonen wird eine von der genutzten Grundwassermenge abhängige Gebühr erhoben, in einigen Fällen auch für die Nutzung von Oberflächengewässern.

Kanton	Jährliche Gebühr	Rechtsgrundlage
Schwyz	1 Rp./m ³ genutztes Wasser	Art. 22 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (451.100)
Nidwalden	4 Fr./kW Verdampferleistung (Wärmepumpen)	Art. 50 Abs. 1 Ziff. 1 Wasserrechtsverordnung (631.11)
Luzern	bis 50 min/l befreit, 4 Fr./min/l (Wärmepumpe), 8 Fr./min/l (Kühlwasser)	Art. 11 Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (771)
Bern	Wärmeeintrag: 3 Fr./min/l und höchstens 0,15 Rp./kWh Wärmeeintrag, Wärmepumpen befreit	Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dekret über die Wassernutzungsabgaben (752.46)
Zug	3 Fr./min/l Brauchwasser mit Rückführung, 6 Fr./min/l Brauchwasser ohne Rückführung, Wärmenutzung: 50 Rp./MJ/h Kältenutzung: 1 Fr./MJ/h	Art. 1 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (731.2)
Freiburg	3 Fr./min/l	Art. 1 II A) Ziff. 1 Bst. c Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Benützung öffentlicher Sachen (750.16)
Schaffhausen	Wärmepumpen befreit, 1.60 Fr./min/l maximale Förderleistung und 10.75 Fr./1000 m ³ bzw. 15 Fr./1000 m ³ (Kühlwasser)	Art. 12 Abs. 1 Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (721.103)
St. Gallen	Wasserzins für Wasserbezugsanlagen: 2–10 Rp./m ³	Art. 37 Abs. 2 Gesetz über die Gewässernutzung (751.1)
Aargau	3.33 Fr./min/l (bis 90 min/l befreit), Wärmepumpen befreit	Art. 9 Wassernutzungsabgabedekret (764.110)

Nur wenige Kantone (z. B. ZG, BE) berücksichtigen die Wärme- und die Kältemenge. Eine Kombination dieser zwei Elemente ist zweckmässig, neben der Wassermenge spielt die Energiemenge eine entscheidende Rolle. Beim Vergleich einer Standardnutzung zur Industriekühlung von 1000 Minutenliter und einer Erwärmung des Wassers um 3 Grad Celsius sind je nach Kanton jährliche Gebühren von 832 Franken (Kt. NW) bis 28'800 Franken (Kt. SG) fällig (s. nachstehende Tabelle). Umgerechnet auf die Wärmemenge entspräche dies einer Gebühr von 0,07 bis 2,3 Rappen pro Kilowattstunde (3'000–28'800 Fr.).

Für den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe bzw. einer industriellen Grundwasser-Kühlanlage fallen in den Kantonen folgende jährliche Gebühren in Franken an:

Kanton	Wärmepumpe 100 kW, 333 l/min, 40'000 m ³ /a	Kühlwasser 1000 l/min, 208 kW, 360'000 m ³ /a, 1,248 GWh, ΔT 3 °C
	Gebühr in Fr.	Gebühr in Fr.
Schwyz	400	3'600
Nidwalden	400	832
Luzern	1'332	8'000
Bern	befreit	4'872
Zug	1'000	3'333
Freiburg	1'000	3'000
Schaffhausen	befreit	7'000
St. Gallen	2'800	28'800
Aargau	befreit	3'333

Die Kantone Zug und Bern erheben eine von der genutzten Wassermenge abhängige Grundgebühr (auch wenn keine oder wenig Kälte bzw. Wärme gewonnen wird) und zusätzlich eine energetisch bemessene Gebühr.

4. Beurteilung

Im Kanton Glarus sind zurzeit 20 Industriefassungen in Betrieb. Davon dienen 14 teilweise oder ganz der Kühlung. Es existieren zudem mehr als 250 kleinere und grössere Wärmepumpen. Die maximalen Leistungen von Grundwasserwärmepumpen betragen 805, 711 bzw. 350 Kilowatt.

Von den 14 industriellen Kühlwasserentnahmen verfügen drei über eine bewilligte Leistung von über 1 Megawatt (maximal 2,7 MW). Diese Bewilligungen werden vor allem bezüglich Temperaturerhöhungen nur teilweise ausgeübt. Die maximal ausgeübte Kühlleistung beträgt zurzeit 700 Kilowatt (zweithöchster Wert etwa 200 kW). Es ist nicht damit zu rechnen, dass in nächster Zeit neue grössere Kühlanlagen installiert werden.

Die periodische Abgabe auf energienutzenden Anlagen war in der Vergangenheit bereits ein Thema. Im Entwurf eines Wassergesetzes (2007) war eine jährliche Abgabe von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde für thermische Nutzungen von Grund- und Oberflächengewässern vorgesehen. Und auch bei der Änderung des kantonalen Energiegesetzes (2009) wurde eine solche Abgabepflicht im gleichen Umfang zwar diskutiert, jedoch nicht beschlossen.

Auch unter dem Eindruck der Energiestrategie 2050 des Bundes hat die thermische Nutzung von Grund- und Oberflächengewässern weiter an Bedeutung gewonnen. In mehreren Kantonen wurde die thermische Nutzung neu abgabepflichtig oder die Abgabe erhöht. Nur wenige Kantone kennen keine solche periodische Abgabepflicht. Vor diesem Hintergrund scheint eine Neubeurteilung dieser Frage angezeigt.

Es ist sinnvoll, ja sogar erwünscht, dass die Umgebungswärme zur Heizung benutzt wird. Unter dem Titel der Energieförderung werden im Kanton Glarus seit 2012 Wärmepumpen als Ersatz für Elektroheizungen gefördert. Die thermische Nutzung des Grundwassers, der Erdwärme und der Umgebungsluft hat in den letzten Jahren einen starken Aufschwung erfahren, während die Zahl der Industriefassungen aufgrund von Betriebsschliessungen gesunken ist (vgl. nachstehende Tabelle).

Thermische Nutzung	1990	2000	2015
Grundwasserwärmepumpen	8	45	300
Erdsonden	7	31	105
Industriefassungen	23	24	20
Luftwärmepumpen	< 50	Einige 100	> 1000

5. Handlungs- und Anpassungsbedarf

Die Motionäre weisen zu Recht darauf hin, dass bei einer künftigen grossen Nutzung von Umgebungswärme oder Umgebungskälte (z. B. für ein Rechenzentrum) keine periodischen Benutzungsgebühren für Grundwasser erhoben werden können. Sie beantragen deshalb für neue grosse Nutzungen mit einer Leistung von über 1 Megawatt eine jährliche Abgabepflicht.

Im Vergleich zu anderen Kantonen erhebt der Kanton Glarus bisher zwar keine periodischen Gebühren für die Nutzung der Umgebungswärme oder Umgebungskälte. Die Bewilligungsgebühren für die Grundwassernutzung befinden sich dagegen im Mittelfeld der verglichenen Kantone, die Bewilligungsgebühr für die Leistung bei Erdsonden im unteren Bereich.

Die durchschnittliche Wärmepumpe im Kanton Glarus ist verglichen mit den meisten anderen Kantonen deutlich kleiner, weil im Kanton Glarus keine Pflicht besteht, die Grundwassernutzung zu bündeln. Die jährlich einzufordernde Gebühr wäre folglich in vielen Fällen gering (ca. 30–40 Fr. pro Anlage). Zu bedenken ist auch, dass die Nutzung der Umgebungswärme bzw. Umgebungskälte aus energetischen Gründen (erneuerbare Energien) erwünscht ist. Diese Gründe sprechen eher gegen eine periodische Gebühr bei kleinen Wärmepumpen, wie es in etlichen anderen Kantonen auch gehandhabt wird.

Die bislang von periodischen Gebühren freie Nutzung von Umgebungskälte bzw. Umgebungswärme durch Industriebetriebe ist ein Standortvorteil des Kantons Glarus. Für Industriefassungen im kleineren und mittleren Ausmass (Leistung unter 1 MW) sollte deshalb richtigerweise auf eine periodische Gebühr auch zukünftig verzichtet werden. Da grosse Anlagen die Ressource Umgebungswärme bzw. -kälte in hohem Masse beanspruchen, ist es dagegen gerechtfertigt, neue Nutzungen im Leistungsbereich von über 1 Megawatt mit einer periodischen Gebühr zu belasten. Grosse Rechenzentren benötigen Kühlleistungen von 10 Megawatt und mehr. Die Einführung einer periodischen Abgabe für thermische Nutzungen bedarf einer Änderung der Artikel 6, 7 und 62 des Energiegesetzes.

Der Vergleich der finanziellen Belastung von Grundwassernutzungen in den meisten anderen Kantonen zeigt, dass auch die Bewilligungsgebühren für Grundwassernutzungen und Erdsonden erhöht werden könnten. Diese Erhöhung der Bewilligungsgebühren erfordert eine Änderung von Artikel 15 der Gewässerschutzverordnung.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1. Energiegesetz

Titel

Die neu erarbeiteten Richtlinien für die Rechtsetzung sehen vor, dass jeder Erlass über einen Kurztitel sowie eine Legalabkürzung verfügt. Wo dies nicht der Fall ist, sollen Teilrevisionen zum Anlass genommen werden, solche einzuführen. Vorliegend soll die auch beim Bund gebräuchliche Abkürzung EnG formell eingeführt werden.

Artikel 6; Abgabepflicht

Im Sinne der Motionäre wird eine periodische Abgabe für neue thermische Nutzungen mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt erhoben. Der Regierungsrat soll Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung (befristet) von der Abgabe befreien können

(Abs. 1a). Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässern und Luft gilt für neue Anlagen sowie Erweiterungen und Bewilligungserneuerungen bestehender Anlagen.

Es wurde zudem eine gesetzesprachliche Anpassung vorgenommen.

Artikel 7; Höhe der jährlichen Abgabe

Gemäss neuem Absatz 4a legt der Landrat (Variante: Regierungsrat) die Höhe der Abgabe für thermische Nutzungen in der Verordnung zum Energiegesetz (Variante: Verordnung über den Vollzug der Energiegesetzgebung) fest. Ein Abgabesatz von 0,25 Rappen pro Kilowattstunde erscheint angemessen. Dieser liegt in der Spannbreite der heute erhobenen Abgaben anderer Kantone (vgl. Ziff. 3 der Vorlage) und über der Mindestforderung der Motionäre.

In finanzieller Hinsicht und aufgrund der Erfahrungen der letzten sechs Jahre ist zu erwarten, dass diese neue Bestimmung für grosse Nutzungen (Art. 6) in absehbarer Zeit keine zusätzlichen Einnahmen generiert. In den letzten sechs Jahren wurde kein Projekt dieser Grössenordnung bewilligt, es ist auch keines in Vorbereitung. Wenn ein Grossprojekt (z. B. Rechenzentrum) verwirklicht werden soll, so ist je nach Grösse mit Einnahmen von mehr als 15'000 Franken pro Jahr (bei einer Leistung von 1 MW) zu rechnen.

Artikel 62a (neu); Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 1. Mai 2006

Die Abgabepflicht für die thermische Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässern und Luft gemäss Artikel 6 Absatz 1 gilt für Vorhaben, für welche das Gesuch nach dem 1. Juli 2016 eingereicht wird.

6.2. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Titel

Die neu erarbeiteten Richtlinien für die Rechtsetzung sehen vor, dass jeder Erlass über einen Kurztitel sowie eine Legalabkürzung verfügt. Wo dies nicht der Fall ist, sollen Teilrevisionen zum Anlass genommen werden, solche einzuführen. Vorliegend soll die auch beim Bund gebräuchliche Abkürzung GSchV formell eingeführt werden.

Artikel 15; Gebühren für die Bewilligung von Wasserentnahmen und Erdsonden

Die Bewilligungsgebühr von Erdsonden (Abs. 2) wird von 25 auf 50 Franken pro Kilowatt Leistung am Verdampfer erhöht. Die Gebühr für andere Wasserentnahmen (Abs. 3) steigt von 6 Franken pro Minutenliter auf 15 Franken. Mit dieser Erhöhung begibt sich der Kanton bezüglich Gebührenhöhe im Vergleich mit den anderen Kantonen vom Mittelfeld ins vordere Drittel. Diese Erhöhung dient auch als Ausgleich für den Verzicht auf jährliche Gebühren bei Leistungen unter 1 Megawatt.

Jährlich werden mit diesen Änderungen etwa 20'000 Franken an zusätzlichen Einnahmen generiert, ohne dass der Verwaltungsaufwand nennenswert grösser wird.

7. Vernehmlassung

Zwei der Gemeinden haben sich geäussert und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Die Gemeinde Glarus Süd stimmt der Vorlage vorbehaltlos zu. Die Gemeinde Glarus Nord stellt die anteilmässige Teilung der Einnahmen zugunsten der Standortgemeinde zur Diskussion. Eine Teilung ist aus Sicht des Kantons nicht vorzusehen. Die Nutzung der Erdwärme ist Teil des Bergregals des Kantons (Art. 47 Kantonsverfassung). In Artikel 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes wird das Bewilligungsverfahren für die Nutzung von Grundwasser bzw. Erdsonden geregelt und in Artikel 15 der dazugehörigen Verordnung die Gebührenhöhe festgelegt. Die Nutzung von Grundwasser und Erdwärme liegt in der Hoheit des Kantons. Gestützt auf das Bergregal stehen diese Einnahmen dem Kanton zu. In vergleichbarer Weise beansprucht der Kanton (abgesehen von der Bearbeitungsgebühr) auch keinen Anteil der Baubewilligungsgebühren der Gemeinden.

Vier Vernehmlassungsteilnehmer, darunter das Departement Volkswirtschaft und Inneres, beantragen, auf die geplante Änderung im Sinne eines Standortvorteils zu verzichten. Der administrative Aufwand sowie der Imageschaden stünden in einem Missverhältnis zu den Einnahmen und widersprächen einem liberalen Staatsverständnis. Die vorgeschlagene Änderung betrifft jedoch – wie ausgeführt – nur grosse Anlagen. Derartige Nutzungen sind in allen geprüften Kantonen abgabepflichtig. Anlässlich der Überweisung der Motion ergaben sich keine Wortmeldungen, dass das Anliegen der Motion, welches der Regierungsrat als prüfenswert beurteilte, abzulehnen sei. Das Ergebnis der Vernehmlassung rechtfertigt es nicht, seitens der Regierung einen Verzicht vorzuschlagen.

Eventualiter sei gemäss FDP zu prüfen, ob eine Entlastung von der Abgabe unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmereglung in Artikel 6 Absatz 1a wurde antragsgemäss auf Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung erweitert.

Die SVP und die Grünen unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen ohne Vorbehalt. Die BDP unterstützt die Änderungen ebenfalls, schlägt aber vor, dass die Höhe der Abgabe (0,25 Rp/kWh gemäss Entwurf) nicht im Gesetz, sondern vom Landrat (evtl. Regierungsrat) festgelegt wird. Dieser Antrag zugunsten einer grösseren Flexibilität für zukünftige Änderungen ist sinnvoll (vgl. Art 7 Abs. 4a EnG).

Die CVP hat sich dahingehend geäussert, dass sie sich im Rahmen der Vernehmlassung nicht einbringen möchte sondern erst im Rahmen der parlamentarischen Arbeit.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

- 1. der Änderung des Energiegesetzes zuhanden der Landsgemeinde und*
- 2. der Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz zuzustimmen sowie*
- 3. die Motion als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Magnus Oeschger, Ratsschreiber-Stv.*

Beilagen:

- Motion
- SBE (2)
- Synopsen (2)